

08.11.00**AS - FJ - Fz - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes**A. Zielsetzung**

Weiterentwicklung des Systems der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf der Grundlage des § 72 Bundessozialhilfegesetz mit dem Ziel einer praxisgerechteren Regelung der Durchführung dieser besonderen Lebenslagenhilfe.

Zeitgemäße und treffgenauere Neuformulierung der Zielgruppenbeschreibung, Stärkung der Beteiligung und Selbstverantwortung der Hilfesuchenden und Stärkung ambulanter vor stationären Hilfen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Vorrangs anderer Hilfearten des Bundessozialhilfegesetzes und Vermeidung der Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Hilfeart.

B. Lösung

Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Verordnung sind insgesamt keine Mehrkosten für die Haushalte der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zu erwarten, da Mehrkosten einzelner Haushalte durch Minderausgaben anderer Haushalte auf Länderebene ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

08.11.00

AS - FJ - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfe-
gesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. November 2000

022 (311) - 800 00 - Bu 155/00

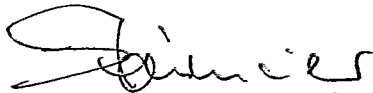
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes
vom.....**

Auf Grund des § 72 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), der zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442), in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen

(1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, die im Sinne dieser Verordnung geeignet sind, ist hinzuwirken; die Regelungen über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander gemäß §§ 102 bis 114 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch, finden insoweit auch zwischen Trägern der Sozialhilfe Anwendung.

(2) Maßnahmen sind die Dienst-, Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

(4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplans vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen. Frauenhäuser sind keine Einrichtungen im Sinne von Satz 1; ambulante Maßnahmen nach den §§ 3 bis 6 werden durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht ausgeschlossen.

§ 3 Beratung und persönliche Unterstützung

(1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

(2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

(4) Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfestellung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

§ 4 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.

(2) Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes, insbesondere nach § 15a.

(3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

§ 5 Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes

(1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

1. dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
2. es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
3. eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
4. der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
5. den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

§ 6 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469), die durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) geändert wurde, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt der Verordnung zu § 72

§ 72 Bundessozialhilfegesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu gewähren ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um persönliche Hilfen in Gestalt von Beratung und Unterstützung von Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. § 72 Abs. 5 Bundessozialhilfegesetz ermächtigt das für das Sozialhilferecht zuständige Bundesministerium, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises, der in Absatz 1 grob umrissen ist, sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 2 zu erlassen. Die erste Verordnung zur Durchführung des § 72 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469) wurde durch Artikel 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) nur geringfügig geändert.

II. Reformbedarf

Seit dem Erlass der Verordnung von 1976 haben sich der Personenkreis und die Lebenssituation der Hilfesuchenden, die fachlichen Sichtweisen sowie das System der Angebote der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erheblich verändert. Insbesondere die Benennung und Definition von Personengruppen, die als Empfänger der Hilfe im Sinne des § 72 BSHG erfasst werden, hat sich einerseits als Diskriminierung von Personen und andererseits als zu eng erwiesen, so dass ihnen heute bis zu 50 % der Hilfesuchenden nach § 72 Bundessozialhilfegesetz nicht mehr zuzuordnen sind. Daneben haben auch regional unterschiedliche und zum Teil nach Personengruppen differenzierte Zuständigkeiten zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Die Fachwelt fordert deshalb seit längerer Zeit eine Überarbeitung des § 72 Bundessozialhilfegesetz und der Verordnung, in deren Rahmen verdeutlicht wird, dass für die Hilfegewährung der individuelle Hilfebedarf und nicht eine Gruppenzugehörigkeit ausschlaggebend ist.

Nachdem der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schon in den Jahren 1989 und 1990 Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des § 72 Bundessozialhilfegesetz und der Verordnung erarbeitet hatte, überarbeitete eine im Rahmen der Reform des Sozialhilferechts 1995/96 auf Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit wiederum beim Deutschen

Verein gebildete "Arbeitsgruppe zur VO § 72" den Vorschlag von 1989 und legte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis "Hilfen für Gefährdete" des Deutschen Vereins einen weiteren Vorschlag vor. In den Jahren 1992 und 1996 legte schließlich auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe Vorschläge vor.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Juni 1995 (Annahme der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, BT-Drucks. 13/1848 vom 28.6.1995) die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 72 Bundessozialhilfegesetz mit der zugehörigen Rechtsverordnung vorzulegen mit dem Ziel, die Hilfen für Wohnungslose und die Zuständigkeitszuweisungen treffgenauer zu gestalten. Anliegen war es, die begriffliche Trennung zwischen Personen ohne ausreichende Unterkunft und Nichtsesshaften zugunsten einheitlicher Hilfen für Wohnungslose im Rahmen der Zuständigkeit eines bestimmten Sozialhilfeträgers aufzugeben.

§ 72 Bundessozialhilfegesetz ist durch die Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 dahingehend geändert worden, dass in Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht wurde, dass besondere soziale Schwierigkeiten als Voraussetzung dieser Hilfeart nur dann vorliegen, wenn besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Mit dieser Änderung war ausweislich der Amtlichen Begründung keine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Norm beabsichtigt. In Absatz 1 Satz 2 wurde das Rangverhältnis der Norm insofern klargestellt, als der Nachrang des § 72 Bundessozialhilfegesetz nur dann gegeben ist, wenn andere Hilfen den vorhandenen Bedarf in vollem Umfang decken. Im Übrigen sind zum Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes gebotene Klarstellungen erfolgt.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist eine Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes nunmehr unumgänglich. Diese Verordnung füllt die Regelung des § 72 aus, indem sie Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises sowie über Art und Umfang der als Hilfe in Betracht kommenden Maßnahmen trifft. Zur Vermeidung unzulässiger Doppelregelungen sind die weiteren rechtsverbindlichen Vorgaben des § 72 BSHG, die keiner näheren Regelung durch diese Verordnung zugänglich sind oder bedürfen, nicht in dieser Verordnung verankert. Von besonderer Bedeutung für die Durchführung sind insoweit die Begründung des Anspruchs und der besondere Nachrang gegenüber dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 72 Abs. 1), die Geeignetheit des Falles als Voraussetzung für einen Gesamtplan im Sinne des § 72 Abs. 2 Satz 2, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach § 72 Abs. 3, die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Stellen nach § 72 Abs. 4 sowie die vorbeugende Hilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BSHG.

Die von der Bundesregierung im Rahmen der Reform des Sozialhilferechtes beabsichtigte Änderung der Zuständigkeitsregelung des § 100 Bundessozialhilfegesetz konnte demgegenüber nicht durchgesetzt werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Neufassung der Verordnung präzisiert die Zielgruppe der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Der Kreis der Hilfesuchenden wird gegenüber der offenen Fassung der geltenden Verordnung zwar begrenzt, gegenüber der herrschenden Praxis aber weder eingeschränkt noch erweitert. Was den anspruchsberechtigten Personenkreis betrifft, ist mithin Kostenneutralität gegeben.

Auch die Hilfen werden nach Art und Umfang nicht ausgeweitet. Die Neufassung der §§ 3 bis 6 folgt den Vorschlägen des Deutschen Vereins 1989 und 1995/1996, denen weitgehend die bereits praktizierten und von den Fachverbänden und Vertretern der Träger der Sozialhilfe gemeinsam akzeptierten Standards der Hilfegewährung zugrunde gelegt wurden. Die deutlichere Formulierung zum Gesamtplan und zum verbundenen Einsatz von Hilfen lassen Synergieeffekte erwarten, die sich eher kostensenkend auswirken können. Erstmals wird die stationäre Hilfe geregelt und an Voraussetzungen gebunden, die enger als vielfach üblich sind. Im Zusammenhang mit den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 93 ff Bundessozialhilfegesetz über die Leistungsvereinbarungen kann dadurch eine zielgerichtete und effiziente Hilfe in Einrichtungen erwartet werden, deren Auswirkungen sich in einer Kostensenkung niederschlagen werden. Möglicherweise wird sich aufgrund der präziseren Neufassung der Verordnung die Praxis der Gewährung von Hilfen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz bei einigen Sozialhilfeträgern ändern, was dazu führen kann, dass mehr Hilfesuchende erreicht werden. Hierdurch möglicherweise ausgelöste Mehrkosten dürften durch die genannten Einspareffekte ausgeglichen werden. Eine genauere Abschätzung der Kostenfolgen ist auch den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden zur Zeit nicht möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Persönliche Voraussetzungen):

Der neugefasste § 1 tritt an die Stelle der bisherigen §§ 1 bis 6. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufzählung von Personengruppen und die Kategorisierung von Menschen nicht nur eine Diskriminierung darstellt, sondern auch den hilfebedürftigen Personenkreis nur unzureichend beschreibt.

Absatz 1 umreißt den Personenkreis, dem Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu gewähren ist. Er verdeutlicht, dass es sich um Personen "in" besonderen sozialen Schwierigkeiten handeln muss und wie besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sein müssen, damit die Voraussetzungen der Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz gegeben sind. Die besonderen Lebensverhältnisse müssen mit sozialen Schwierigkeiten derart verbunden sein, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Die im Bundessozialhilfegesetz geforderte Verbindung zwischen besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten wird also ungeachtet der Ursachen dieser Lebensverhältnisse durch das Ziel der Hilfe, der Überwindung des besonderen Lebensverhältnisses, final (zweckgerichtet) konkretisiert. Liegen bei einer Person ein besonderes Lebensverhältnis und eine soziale Schwierigkeit vor, so soll alleine daraus noch nicht folgen, dass von einer besonderen sozialen Schwierigkeit auszugehen ist. Es kommt vielmehr darauf an, dass dieses besondere Lebensverhältnis (zum Beispiel eine Beseitigung der Wohnungslosigkeit) nur überwunden werden kann, wenn auch die soziale Schwierigkeit ausgeräumt wird.

Satz 2 gestaltet die nachgehende Hilfe, deren Begriff und weitere Voraussetzungen in § 6 Absatz 2 BSHG ausdrücklich festgelegt sind, unter bestimmten Voraussetzungen als Pflichtleistung aus. Damit wird die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zur Abwendung und Beseitigung der Schwierigkeiten verstärkt, um eine dauerhafte Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erreichen. Die vorbeugende Hilfe und im Übrigen auch die nachgehende Hilfe als Soll-Leistungen nach § 6 in Verbindung mit § 72 BSHG bleiben unberührt.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die vorgegebenen Begriffe "besondere Lebensverhältnisse" und "soziale Schwierigkeiten" durch eine abstrakte Beschreibung. Anders als bei der bisherigen beispielhaften Konkretisierung durch Aufzählung bestimmter Personengruppen sind nunmehr

die in Betracht kommenden Lebensverhältnisse und Schwierigkeiten durch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe notwendigerweise allgemein gefasst, um ihren sehr vielfältigen Erscheinungsweisen gerecht zu werden. Um dennoch eine Ausweitung zu vermeiden, sind neben dem einschränkenden finalen Ansatz des Absatz 1 einerseits die in Betracht kommenden besonderen Lebensverhältnisse neben den ausdrücklich genannten Lebensumständen auf die diesen in ihrer Intensität und Beschwerbis vergleichbaren nachteiligen Umstände beschränkt und andererseits die sozialen Schwierigkeiten auf die genannten Bereiche - Wohnen, Arbeiten, Familie und andere soziale Beziehungen sowie Straffälligkeit - konzentriert, in denen eine wesentliche Einschränkung des Lebens in der Gemeinschaft auftreten kann.

Die einzelnen Tatbestände des Absatz 2 sind mit strengen Maßstäben an der jeweiligen Notlagensituation zu messen. So ist eine Wohnung nicht schon dann als nicht ausreichend einzustufen, wenn ihre Größe oder Ausstattung nicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, wohl aber dann, wenn sie elementaren Anforderungen an menschenwürdiges Wohnen nicht genügt (z.B. Wärme, Trockenheit, Hygiene). Dies ist auch der Fall, wenn eine tatsächliche Wohnungslosigkeit nur dadurch verdeckt wird, dass eine Person bei Dritten notgedrungen Unterschlupf findet und dadurch in eine unzumutbare Abhängigkeit gerät.

Von einer ungesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage kann in der Regel nur dann ausgegangen werden, wenn es an einer Verlässlichkeit des regelmäßigen Einkommenszuflusses völlig fehlt oder dieser nicht nur vorübergehend unterhalb der Sozialhilfeschwelle für die Hilfe zum Lebensunterhalt liegt, wobei die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich vorrangig ist und die Maßnahmen dieser Verordnung gerade auch dazu dienen, den Zugang zur Hilfe zum Lebensunterhalt zu ebnen.

Der Hinweis auf gewaltgeprägte Lebensumstände und auf die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung verdeutlicht, dass auch immaterielle Faktoren besondere Lebensverhältnisse darstellen können. Gewaltgeprägte Lebensverhältnisse bestehen bei einer Gewalterfahrung oder -bedrohung, die so intensiv und aktuell ist, dass sie die Lebenssituation einer Person insgesamt bestimmt. Insbesondere im Zusammenhang mit einem Ausstieg aus der Prostitution waren in den letzten Jahren zunehmend Leistungen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz zu erbringen. Diesem Umstand trägt § 1 Absatz 2 Rechnung. Die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, die einen Lebensabschnitt in Unfreiheit beendet, erfordert häufig, ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit wieder zu erlernen. Die Benennung dieses Lebensverhältnisses knüpft an die Regelung des § 5 der bisherigen Verordnung an, ist jedoch nicht nur auf die dort geregelte richterlich angeordnete Freiheitsentziehung beschränkt, da eine solche

für geschlossene Behandlungseinrichtungen - zum Beispiel der Psychiatrie - nicht Voraussetzung ist. Die Entlassungssituation nach richterlich angeordneter oder nach freiwilliger Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist jedoch dieselbe.

Obwohl die vorgenannten Fälle die typischen, besonders gravierenden Lebensverhältnisse sind, die von der Regelung erfasst werden sollen, sind einzelne vergleichbare nachteilige Umstände denkbar, die zwar nicht abschließend aufgezählt werden können, aber nach der gesetzlichen Konzeption des § 72 Bundessozialhilfegesetz auch nicht gänzlich von erforderlichen Leistungen ausgeschlossen werden dürfen. Vergleichbare nachteilige Umstände können jedoch nur vorliegen, wenn durch sie elementare Lebensbedürfnisse vergleichbar den obigen Fällen eingeschränkt werden.

Ob besondere Lebensverhältnisse bestehen, ist jeweils individuell zu prüfen. Im Hinblick auf die Zielorientierung der Hilfe muss es wie bisher ohne Einfluss auf die Hilfestellung sein, ob die besonderen Lebensverhältnisse ihre Ursache in der Person der Hilfesuchenden oder in äußeren Umständen haben.

Das notwendige weite Verständnis von besonderen Lebensverhältnissen bedingt, dass hinzutretende soziale Schwierigkeiten nach Absatz 3 nur dann die Gewährung der Hilfe auslösen, wenn ein Leben in der Gemeinschaft wesentlich eingeschränkt ist. Im Unterschied zu den besonderen Lebensverhältnissen beziehen sich soziale Schwierigkeiten auf das Verhalten von Menschen. Abgestellt wird auf die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, auf die der Mensch als "soziales Wesen" in besonderer Weise angewiesen ist, und die durch Verhalten von Menschen bestimmt wird. Die Regelung stellt klar, dass nicht nur ein Verhalten des Hilfesuchenden selbst, sondern auch das eines Dritten von der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ausgrenzen kann und dass es unerheblich ist, ob ein solches Verhalten selbst gewählt, von anderen geprägt oder durch äußere Umstände veranlasst ist. Unerheblich ist auch, ob ausgrenzendes Verhalten bewusst oder unbewusst erfolgt. Vielmehr kommt es darauf an, dass eine wesentliche Einschränkung vorliegt, also ein auf gewisse Dauer angelegter und die soziale Lebensqualität erheblich mindernder Mangel an Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Die außerordentlich vielfältigen Erscheinungsformen solcher sozialer Schwierigkeiten lassen nur eine allgemeine Beschreibung zu. Deswegen werden vier Lebensbereiche genannt, in denen solche Einschränkungen erhebliche Bedeutung haben können: das Wohnen, das Arbeiten, die menschlichen Beziehungen und gegebenenfalls Straffälligkeit als ein besonderes Merkmal eines bestimmten vorausgegangenen nicht sozialverträglichen Verhaltens, das häufig zu sozialer Ausgrenzung führt.

Zu § 2 (Art und Umfang der Maßnahmen):

Der finale Ansatz, der schon der Definition der besonderen sozialen Schwierigkeiten in § 1 zugrunde liegt, wird in Absatz 1 für die Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen weiterverfolgt. Die drei in Satz 1 genannten Ziele stehen gleichrangig und kumulativ nebeneinander. Während die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Führung eines menschenwürdigen Lebens bereits durch die Mangelbeschreibung in § 1 konkretisiert sind, erfolgt eine Konkretisierung für die Befähigung zur Selbsthilfe in den Sätzen 2 und 3. Satz 4 knüpft an den systematischen Nachrang der Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz an und bestimmt das Vorgehen des Trägers der Sozialhilfe und damit auch den Umfang der Leistungen, wenn eine vorrangige Leistung eines anderen Trägers tatsächlich nicht gewährt wird. Die Verweisung auf die Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche untereinander hat nur eine klarstellende Funktion und soll eine mögliche finanzielle Besserstellung vorrangig leistungspflichtiger Träger der Sozialhilfe verhindern.

Absatz 2 stellt zunächst klar, dass für Maßnahmen der Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz alle in § 8 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz genannten Leistungsformen in Betracht kommen, d.h. Dienst-, Geld- und Sachleistungen. Die Verwendung des Begriffs "Dienstleistung" anstelle von "persönlicher Hilfe" ist lediglich eine begriffliche Angleichung an § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, der die persönliche Hilfe als Dienstleistung umschreibt. Der Wille des Gesetzgebers, auch Geld- und Sachleistungen in das Spektrum der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten einzubeziehen, folgt aus § 72 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz, der alle Leistungsformen des Bundessozialhilfegesetzes umfasst, sowie aus § 72 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz, in dem hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen zwischen der persönlichen Hilfe und der Hilfe im Übrigen unterschieden wird. Ist eine Beseitigung der Schwierigkeiten nicht möglich, ist zumindest deren Milderung zu versuchen und eine Verschlimmerung zu verhüten. Ziel jeder Hilfe ist es, deren Wirksamkeit nachhaltig zu sichern. Die Beratung und persönliche Unterstützung für Hilfeempfänger und für ihre Angehörigen stehen dabei jedoch im Vordergrund aller Maßnahmen, auch im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, einer Ausbildung, einem Arbeitsplatz und der Bewältigung des Alltags. Die Hilfe ist an der besonderen Lebenssituation und an ihren Defiziten zu orientieren. Dass dabei auch geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen sind, ist Ausfluss des Individualisierungsgrundsatzes. Gleichzeitig ist dies notwendig, um Zugang zu den Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu finden und eine erfolgversprechende Hilfe leisten zu können. Dazu gehört aber auch, dass diese ihrerseits eine Veränderung ihrer Situation mit dem

Ziel ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und ein menschenwürdiges Leben bejahen und die dafür erforderlichen Selbsthilfekräfte aktivieren.

Absatz 3 trifft Regelungen hinsichtlich des in § 72 Abs. 2 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz genannten Gesamtplanes. Der Hinweis auf die Notwendigkeit, den Hilfebedarf zu ermitteln, macht deutlich, dass eine Aufklärung der individuellen Lebenssituation der Hilfesuchenden Voraussetzung für die Feststellung des Hilfebedarfs und die Einleitung der notwendigen, geeigneten und erfolgversprechenden Hilfemaßnahmen ist. Die Verpflichtung zur Beteiligung der Hilfesuchenden trägt der Erkenntnis Rechnung, dass nur im Falle der Bereitschaft der Betroffenen zur Zusammenarbeit mit dem Hilfeleistenden dessen Hilfeangebote eine Veränderung ihrer Situation bewirken können. Die für geeignete Fälle vorgeschriebene Erstellung eines Gesamtplanes ist auch für die Abstimmung von vorrangigen Hilfemaßnahmen mit Hilfemaßnahmen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten notwendig. Bei unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger ist ein Gesamtplan zudem erforderlich, um eine Koordinierung der Hilfemaßnahmen erreichen zu können. Satz 4 greift den bereits in § 46 Abs. 2 BSHG niedergelegten Gedanken auf, dass bei der Erstellung eines Gesamtplans ein Zusammenwirken der bezogen auf den jeweiligen Einzelfall bereits beteiligten oder zu beteiligenden Stellen und Personen erforderlich ist. Dieses Erfordernis ist stets gegeben, wenn die Hilfesuchenden zum Personenkreis der Jugendlichen und jungen Volljährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres gehören, um die besondere Sachkunde der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Ziel einer nachhaltigen Hilfe für die betroffenen Hilfesuchenden einzubinden. In allen anderen Fällen entscheidet der Träger der Sozialhilfe einzelfallbezogen, ob das Erfordernis des Zusammenwirkens mit anderen gegeben ist.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass keiner der Beteiligten die Ausrichtung der Hilfe am Hilfeziel aus den Augen verliert und dass gegebenenfalls zielorientierte Anpassungen erfolgen. Ergebnis der Überprüfung kann dabei auch sein, dass die Maßnahme mangels Mitwirkung des Hilfesuchenden oder aufgrund ihrer aus sonstigen Gründen gegebenen offensichtlichen Wirkungslosigkeit zu unterbrechen ist.

Absatz 5 trifft erstmalig Regelungen über die Hilfegewährung in stationären Einrichtungen und ist deswegen als "Soll-Bestimmung" formuliert. Stationäre Hilfe, die nicht diesen Voraussetzungen entspricht, soll in Ausnahmefällen möglich bleiben, um erkennbar neue Schwierigkeiten durch bloßen Abbruch der stationären Hilfe zu vermeiden. Die Befristung dieser Hilfe ist aufgrund der Zeitkomponente, die dem Bedarfsdeckungsprinzip im Sinne von § 72 Bundessozialhilfegesetz innewohnt und die jeweils zu konkretisieren ist, geboten. Aus demselben

Grundsatz folgt jedoch auch, dass eine Verkürzung oder Verlängerung der Befristung möglich ist. Der Vorrang der offenen Hilfe, zu der neben der ambulanten auch die teilstationäre Hilfe gehört, entspricht dem in § 3a Bundessozialhilfegesetz geregelten Vorrang dieser Hilfeart und ist ebenso wie der Gesamtplan eine Leistungsvoraussetzung. Der Gesamtplan muss grundsätzlich vor Beginn der stationären Unterbringung erstellt sein. In Eilfällen oder aus anderen - zum Beispiel regional bedingten - Gründen, die eine rechtzeitige Erstellung des Gesamtplanes nicht zulassen, ist sie unmittelbar nach der Unterbringung nachzuholen. Die vorgeschriebene Beteiligung des für die stationäre Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe und eine zeitnahe Überprüfung der Hilfe soll den erforderlichen fachlichen Konsens und die Wirksamkeit der Hilfe gewährleisten.

Die Regelung des Absatz 5 gilt nur für die Unterbringung in Einrichtungen der Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz, also nicht zum Beispiel für Hilfe in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, auch wenn dort im Einzelfall eine Person Hilfe erhält, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Eine stationäre Erbringung von Hilfen nach dieser Verordnung kommt auch nicht für Frauenhäuser in Betracht. Diese werden in der Praxis meist als Einrichtungen besonderer Art geführt. Die für Frauenhäuser erforderliche Hilfe geht durch deren hervorgehobene Funktion als Zufluchtsstätte für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Frauenhäuser für misshandelte Frauen und Kinder, BT-Drucks. 11/2824, S. 5 f) über die Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz hinaus. Durch die Regelung dieser Verordnung sollen die in der Praxis vorfindbaren Finanzierungslösungen für Frauenhäuser (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage "Lage der Frauen- und Mädchenhäuser und gesetzgeberischer Handlungsbedarf", insbesondere zu Fragen 24 und 25, BT-Drucks. 12/3909) möglichst nicht berührt werden. Nicht ausgeschlossen ist jedoch wie bisher schon die Erbringung ambulanter Hilfemaßnahmen gegenüber Frauen und deren Kinder, die zum Schutz vor weiterer Gewalt gezwungen sind, sich in Frauenhäusern aufzuhalten.

Zu § 3 (Beratung und persönliche Unterstützung):

§ 3 tritt an die Stelle von § 7 der bisherigen Verordnung. Die Ermittlung des Hilfebedarfs und die Feststellung und Bewusstmachung der Ursachen für die besonderen sozialen Schwierigkeiten sind mit der Vermittlung von Überwindungsstrategien zusammengefasst. Dadurch wird verdeutlicht, dass die Hilfe bereits darin besteht, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensverhältnisse und der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und sie den Hilfesuchenden erforderlichenfalls bewusst zu machen. Auf diese Stufe der Hilfe finden die Grundsätze des § 2 ebenso Anwendung wie auf die darauf aufbauenden Hilfestrategien dieser

Verordnung. Der Begriff "Betreuung" ist zwischenzeitlich durch die betreuungsrechtlichen Regelungen anderweitig besetzt und wird daher durch den Begriff "Unterstützung" ersetzt. Es wird festgestellt, dass Beratung und persönliche Unterstützung auch Maßnahmen umfassen, die darauf gerichtet sind, die unmittelbare wirtschaftliche Lebensgrundlage der Hilfesuchenden zu sichern. Dies soll auch durch Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der in Betracht kommenden Sozialleistungen, der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung, etwa durch Vermittlung und Begleitung zu einer Schuldnerberatungsstelle, oder der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten geschehen, sofern dies erforderlich ist.

Der Sozialhilfeträger ist zudem aufgefordert, bei Schwierigkeiten im Zusammenleben der Hilfesuchenden und ihren Mitmenschen für die Hilfesuchenden vermittelnd tätig zu werden. Zu der persönlichen Unterstützung gehört es daher auch, gegebenenfalls Personen in der Umgebung der Hilfesuchenden zur positiven Einstellung gegenüber deren Bemühungen zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten zu bewegen und auf diese Weise ausgrenzendes Verhalten zu beenden.

Ergänzend wird in Absatz 4 klargestellt, dass in geeigneten Fällen die Beratung und persönliche Unterstützung auch in Gruppen gewährt werden kann.

Zu § 4 (Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung):

§ 4 tritt an die Stelle von § 8 der bisherigen Verordnung. Als Ausfluss des Nachrangs der Hilfen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz - zum Beispiel gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 Bundessozialhilfegesetz), die als Bestandteile des notwendigen Lebensunterhalts auch die Kosten für Unterkunft, Hausrat und Heizung umfasst (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 15a Bundessozialhilfegesetz) - wird in Absatz 1 hervorgehoben, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung sind. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, neben dem Lebensunterhalt im Einzelfall erforderlichenfalls auch Hilfe für die Beseitigung der Wohnungslosigkeit bereitzustellen. Nur so kann den Hilfesuchenden wirksam geholfen werden, die nicht nur Probleme mit dem Erhalt, der Sicherung oder der Beschaffung einer Wohnung haben, sondern sich gleichzeitig in sozialen Schwierigkeiten befinden. Die Maßnahme geht insoweit über den Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt hinaus, als häufig eine intensive Beratung und gegebenenfalls auch Begleitung erforderlich sein wird, welche die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbst erfolgreich um eine eigene Wohnung zu bemühen und sie beizubehalten. Die Fortsetzung der persönlichen

Unterstützung ist oftmals auch nach Erlangung einer Wohnung notwendig, da Schwierigkeiten beim Eingewöhnen in das neue Wohnumfeld entstehen können.

Absatz 2 greift den Gedanken des § 27 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz auf, wonach die Hilfe in einer besonderen Lebenslage auch die Hilfen nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes umfassen kann. Soweit die Beratung und persönliche Unterstützung es erfordern, den Hilfesuchenden zielgerichtet mit Wohnraum zu versorgen, sind ihm die einzelnen Hilfen zu leisten, die im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Zweiter Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes) speziell zur Erhaltung oder Neubeschaffung einer Wohnung möglich sind, insbesondere nach § 15a Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz und nach § 22 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit § 3 der Regelsatzverordnung. Der ausdrückliche Hinweis auf den Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes verdeutlicht, dass es sich nach Art und Umfang um dieselben Leistungen wie im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt handelt, also keine "schlechteren" oder "besseren" Leistungen gemeint sind, denkbar sind auch - wohl eher ausnahmsweise - darlehensweise Leistungen. Absatz 2 stellt zudem klar, dass die Leistungen nur dann nach dieser Regelung erfolgen, wenn persönliche Hilfe zur Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung vorausgegangen ist und sich zum Beispiel aus den unterstützenden Bemühungen um eine Wohnung die Notwendigkeit ergibt, bestimmte erforderliche Beschaffungskosten zu übernehmen. In diesen Fällen verbessert es die Zuverlässigkeit und die Erfolgsaussichten der Hilfeleistung, wenn die persönliche Unterstützung und diese Leistung in einer Hand liegen. Vermieden wird insbesondere auch, dass aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten eine zeitaufwendige und vom Ergebnis her ungewisse Doppelbearbeitung erfolgen muss.

In Absatz 3 wird zudem klargestellt, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr den Anspruch auf Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz unberührt lassen. So bleibt die Pflicht der Ordnungsbehörden gewahrt, Unterkunft zu schaffen, wenn durch fehlende Unterkunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Hilfesuchenden gegeben ist. Durch derartige Maßnahmen werden die Träger der Sozialhilfe aber nicht ihrer Aufgabe entbunden, neben dem Lebensunterhalt auch Hilfe für die Beseitigung der Wohnungslosigkeit zu gewähren.

Zu § 5 (Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes):

§ 7 fasst die Regelungen der §§ 9 und 10 der bisherigen Verordnung zusammen. Dadurch wird deutlich, dass sowohl die Maßnahmen der Hilfe zur Ausbildung als auch die Maßnahmen der Hilfe zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft der Hilfesuchenden zu erhalten und zu entwickeln, einer

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, um den Lebensunterhalt für sich und die Angehörigen aus regelmäßiger Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Gleichzeitig wird durch die Umstellung des bisherigen Inhalts der beiden Vorschriften die Vermischung von Zielen der Hilfe mit den zur Zielverwirklichung erforderlichen Maßnahmen aufgehoben. Durch den Hinweis auf die anzustrebenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse und den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit wird verdeutlicht, dass das vorrangige Ziel der Hilfe die Befähigung zur Selbsthilfe sein muss. Neben der Erlangung und Sicherung eines geeigneten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses kommt jedoch namentlich für Hilfesuchende, die eine derartige Beschäftigung nicht mehr ausüben können, auch die Erlangung und Sicherung einer anderen angemessenen Tätigkeit, z.B. in arbeitstherapeutischen Einrichtungen, in Betracht. Die nunmehr erfolgte Ergänzung, den Hilfesuchenden zu ermöglichen, berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten fortzuentwickeln, trägt dem Umstand Rechnung, dass Hilfesuchende vielfach zwar einen früheren Ausbildungsabschluss vorweisen können, dieser aber nicht mehr auf die gewandelten Bedürfnisse der Arbeitswelt zugeschnitten ist.

Als Maßnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kommen die in § 5 genannten Maßnahmen nur nachrangig und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen insbesondere in Frage, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen, zu denen die Hilfe zur Arbeit (§§ 18 ff Bundessozialhilfegesetz) gehört, die grundsätzlich auch auf die Bedürfnisse des Einzelfalles abzustellen hat, nicht in Betracht kommen.

Zu § 6 (Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zur Gestaltung des Alltags):

§ 6 tritt an die Stelle des § 11 der bisherigen Verordnung. Das Hilfeziel wird nunmehr präziser umrissen. Die Hilfe dient dem Aufbau und der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Der bisherige Katalog der Maßnahmebeispiele wurde daher entsprechend dem fachlichen Standard in der Praxis erweitert um solche Maßnahmen, die eine aktive Gestaltung und Bewältigung des Alltags sowie eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise fördern oder ermöglichen. Durch den Hinweis auf die Maßnahmen der persönlichen Hilfe sind Maßnahmen finanzieller Zusatzhilfe im Einzelfall nicht grundsätzlich abgeschnitten. Dies wird auch durch das Wort "fördern" verdeutlicht, obwohl es sich in erster Linie auf pädagogische Konzepte bezieht.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

§ 7 regelt, wann die neuen Vorschriften in Kraft und die bisherige Verordnung außer Kraft treten. Die Übergangszeit ist erforderlich, um notwendige Folgeänderungen und Umsetzungsmaßnahmen auf Länder- und Kommunalebene zu ermöglichen.

22.12.00

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat teilt die Zielsetzung der Verordnung, bislang bestehende Probleme hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises, bei dem besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden, die mit der Benennung und Definition der hiervon betroffenen Personengruppen verbunden sind. Die neue Verordnung verfolgt zeitgemäÙe Hilfeansätze, da sie insbesondere den Vorrang ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen sowie die Stärkung der Beteiligung und Selbstverantwortung normiert.

Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass sich aufgrund der abstrakten Beschreibung des Personenkreises und der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe Unwägbarkeiten in Bezug auf die Abgrenzung des Personenkreises und die Kostenentwicklung ergeben. Er hält es für erforderlich, dass eine nachgehende Kontrolle der Wirkungsweise durchgeführt wird, damit zur Gewährleistung der Kostenneutralität gegebenenfalls Korrekturen veranlasst werden können.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2002 einen Bericht über die praktischen Auswirkungen der neuen Verordnung, die eingetretene Kostenentwicklung und ihre Ursachen vorzulegen.